

Änderung von 7.1.4.1 [Begrenzung der beförderten Mengen]

Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)

Steht in Verbindung mit CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/INF.18

Einleitung

1. In Abschnitt 7.1.4.1 werden die Höchstmenge an gefährlichen Gütern festgelegt, die beim Transport in Trockengüterschiffen nicht überschritten werden dürfen. Die Vorschriften werden nach Gefahrgutklassen unterschieden und differenzieren nach Einhüllen- und Doppelhüllenschiffen.
2. In früheren Ausgaben des ADN und auch des ADNR sind an diesem Abschnitt wiederholt Änderungen vorgenommen worden. Diese Änderungen haben dazu beigetragen dass die Lesbarkeit gelitten hat. Die Bestimmungen sind heute für die Anwender schwer zu verstehen.
3. Die Vertreter des Binnenschifffahrtsgewerbes haben zur 29. Sitzung des UNECE ADN Sicherheitsausschusses mit Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2(2016/39 auf dieses Problem hingewiesen. Im Protokoll über die 29. Sitzung ist ausgeführt, dass die Angelegenheit in einer von den Verfassern des Antrags zu organisierenden informellen Arbeitsgruppe diskutiert werden soll.
4. Bei der Vorbereitung dieser Diskussion ist den Verfassern des Antrags deutlich geworden, dass der Diskussions- bzw. Änderungsbedarf größer ist als ursprünglich angenommen. Daher hat die Erarbeitung einer Diskussionsgrundlage mehr Zeit in Anspruch genommen.

Vorschlag

5. Die Verbände des Binnenschifffahrtsgewerbes haben einen neuen Vorschlag erarbeitet unter folgenden Gesichtspunkten:
 - (1) Neue Gliederung und vereinfachte Wortwahl
 - (2) Darstellung der Mengengrenzen in tabellarischer Form
 - (3) Abschaffen der Mengengrenze für gefährliche Güter, die mit Einhüllenschiffen transportiert werden. Diese Obergrenze scheint bei der Umstellung vom ADNR 2003 auf das ADNR 2005 unbeabsichtigt eingeführt worden zu sein.

6. Neuer Textvorschlag:

7.1.4.1 **[Begrenzung der beförderten Mengen]**

Gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 dürfen nur in begrenzten Mengen nach den Absätzen 7.1.4.1.1, 7.1.4.1.2 und 7.1.4.1.3 befördert werden.

Mengenbegrenzungen nach den Absätzen 7.1.4.1.1, 7.1.4.1.2 und 7.1.4.1.3 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit.

7.1.4.1.1 Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen, dürfen gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 ohne Begrenzung der beförderten Menge transportieren.

Ausgenommen hiervon sind gefährliche Güter mit Gefahrzettel 1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5). Diese Güter dürfen pro Einheit nur in den Mengen befördert werden, wie sie in Absatz 7.1.4.1.3 genannt sind.

7.1.4.1.2 Einhüllenschiffe, Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen, dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.1.3 befördern.

Bem.: In den Fällen, in denen in Unterabsatz 7.1.4.1.3 die Mengenangabe „unbeschränkt“ ausgewiesen ist, dürfen diese Ladegüter in unbeschränkten Mengen transportiert werden.

7.1.4.1.3 Tabelle

7. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die heute in 7.1.4.1.3 sehr breit aufgefächerten Mengengrenzen unter sicherheitstechnischen Aspekten von den zuständigen Behörden überdacht und ggf. vereinfacht werden.

Weiteres Vorgehen:

7. Die Verfasser des Dokuments organisieren eine informelle Arbeitsgruppe. Der Sicherheitsausschuss möge bitte feststellen, welche Staaten und Sicherheitsbehörden sich für eine Teilnahme interessieren.

4.1	UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232, insgesamt			X				
	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 4.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist; Selbstzersetzliche Stoffe des Typs C, D, E, und F (UN-Nummern 3223 bis 3230 und 3233 bis 3240); alle anderen Stoffe des Klassifizierungscodes SR1 oder SR2 (UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251); die desensibilisierten explosiven Stoffe der Verpackungsgruppe II (UN-Nummern 2907, 3319 und 3344); insgesamt				X			
	andere Güter							X
4.2	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.2 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
4.3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.3 ein Gefahrzettel 3, 4.1 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
5.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 5.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
5.2	UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112: insgesamt			X				
	andere Güter					X		
6.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I: insgesamt					X		
	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt					X		
	alle in loser Schüttung beförderte Güter	X						
	andere Güter							X
7	UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333	X						
	andere Güter							X
8	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 8 ein Gefahrzettel 3 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
9	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt					X		
	UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3	X						
	andere Güter							X